Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2795

27. 10. 95

Änderungsantrag

der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Werner Schulz (Berlin), Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2235, 13/2476, 13/2784 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 a (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Buchstabe a.

2. Folgender Buchstabe b wird angefügt:

   „b) § 4 Nr. 5 (Grunderwerbsteuergesetz) wird wie folgt geändert: Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Semikolon ersetzt, folgender Halbsatz wird eingefügt: „dies gilt auch für Verschmelzungen und Anteilsvereinigungen bzw. Aufspaltung kommunaler Gesellschaften sowie Änderungen nach Artikel 231 § 9 Abs. 3 EGBGB.“

Bonn, den 27. Oktober 1995

Franziska Eichstädt-Bohlig
Werner Schulz (Berlin)
Christine Scheel
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Finanzausschuß hat die Grunderwerbsteuerbefreiungen in Ostdeutschland für Übertragungen von kommunalen oder bundeseigenen Grundstücken an die kommunale Wohnungswirtschaft oder die Treuhand-Nachfolge-Gesellschaften ein weiteres Mal verlängert. Die Steuerbefreiung ist dadurch gerechtfertigt, daß die Grundstücksübertragungen direkte Folge der Vermögenszuordnungen nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages darstellen, die erst zu einem sehr geringen Teil abgeschlossen sind. Eine wichtige Anpassung des Gesetzes wurde jedoch versäumt: Da die Grunderwerbsteuerbefreiung ursprünglich nur bis Ende 1992 Gültigkeit haben sollte, wurden überhastet und fehlerhaft Vermögen auf die kommunalen Unternehmen übertragen, die z. B. zu hoheitlichen Zwecken im Besitz der Kommunen hätten verbleiben müssen. Diese Übertragungen müssen nun nach dem Vermögensrechtsanpassungsgesetz rückgängig gemacht werden. Auch ist es im Zuge der Reorganisation der kommunalen Wohnungswirtschaft vielfach notwendig und sinnvoll, zum Teil wie in Sachsen sogar gesetzlich vorgeschrieben, große kommunale Gesellschaften in mehrere kleine zu zergliedern oder mehrere kleine in einer größeren zusammenzufassen. Diese Grundstücksübertragungen sind auch nach der im Finanzausschuß beschlossenen Regelung nicht grunderwerbsteuerfrei gestellt.

Es ist nicht gerechtfertigt, daß die Wohnungsgesellschaften für Fehler der Vermögenszuordnungen nach dem Einigungsvertrag „steuerpflichtig" gemacht werden. Es handelt sich, ebenso wie bei Grundstücksübertragungen innerhalb der Treuhand-Nachfolge-Gesellschaften um einigungsbedingte Grundstückstransfers, die steuerfrei gestellt werden sollen. Dies fordern auch die kommunalen Spitzenverbände. Dies soll sichergestellt werden. Dem Bund entstehen durch diese Änderungen keine Steuermindereinnahmen, da die Erträge der Grunderwerbssteuer an die Länder und – je nach Landesgesetz – an die Gemeinden fließen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333